

Bundesrat

Drucksache 868/95

07.12.95

EU - In - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Überein-
kommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
Ratsdok. 11723/95

Übermittelt vom Bundesministerium der Justiz am 15. November 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage wird von der Gruppe "Strafrecht/Gemeinschaftsrecht der Lenkungsgruppe III" beraten.

Auf Verlangen des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 7. Dezember 1995 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GOBR als Drucksache des Bundesrates.

Hinweis: vgl. Drucksache 741/94 = AE-Nr. 942642.

ENTWURF EINES RECHTSAKTS DES RATES

über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen
über den Schutz der finanziellen Interessen
der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2
Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten betrachten für die Verwirklichung der Ziele der Union die Bekämpfung der Kriminalität zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse, die unter die durch Titel VI des Vertrags eingeführte Zusammenarbeit fällt.

Der Rat hat mit Rechtsakt vom 26. Juli 1995 als ein erstes Vertragswerk das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften fertiggestellt, das im besonderen auf die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil dieser Interessen abzielt.

Dieses Übereinkommen ist in einem zweiten Schritt durch ein Protokoll zu ergänzen, das insbesondere auf die Bekämpfung von Bestechungshandlungen abzielt, an denen sowohl nationale als auch europäische Beamte beteiligt sind und wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können -

BESCHLIESST, daß das Protokoll im Anhang fertiggestellt ist, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet wird;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, dieses Protokoll gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
AUFGRUND VON ARTIKEL K.3
DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER
FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Protokolls, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind -

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, daß ihre Strafrechtsvorschriften in wirksamer Weise zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beitragen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 zur Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch andere Straftaten geschädigt oder gefährdet werden können, insbesondere diejenigen, die Akte der Bestechung gegenüber oder von nationalen wie europäischen Beamten darstellen, die für die Erhebung, die Verwaltung oder die Verwendung der Gemeinschaftsmittel oder für deren Kontrolle verantwortlich sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, die bei den verschiedenen staatlichen Stellen und Einrichtungen beschäftigt sind, an solchen Akten der Bestechung beteiligt sein können und daß es im Interesse eines wirksamen Vorgehens gegen derartige Handlungen mit internationalen Verästelungen wichtig ist, daß hinsichtlich der Strafbarkeit dieser Handlungen im Strafrecht der Mitgliedstaaten eine Annäherung in der Bewertung besteht,

IN ANBETRACHT dessen, daß die Strafvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten bei Straftaten im Amt im allgemeinen und bei Bestechung im besonderen nur auf Handlungen von oder gegenüber ihren nationalen Beamten abheben und Verhaltensweisen europäischer Beamter oder Beamter anderer Mitgliedstaaten nicht oder nur in Ausnahmefällen erfassen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften insoweit angepaßt werden müssen, als sie Akte der Bestechung, mit denen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können und an denen europäische Beamte oder Beamte anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind, als Straftatbestand nicht kennen,

IN DER ÜBERZEUGUNG ferner, daß eine solche Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der europäischen Beamten nicht auf Akte der aktiven und passiven Bestechung beschränkt werden, sondern auch sonstige Delikte erfassen sollte, wodurch die Einnahmen oder die Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können, einschließlich Delikte von oder gegenüber Personen, denen höchste Verantwortlichkeiten übertragen sind.

IN DER ERWÄGUNG, daß ferner geeignete Regeln für die Zuständigkeiten und die wechselseitige Zusammenarbeit aufgestellt werden sollten, und zwar unbeschadet der rechtlichen Bedingungen für die Anwendung dieser Regeln in konkreten Fällen, unter anderem gegebenenfalls die Aufhebung von Immunitäten,

IN DER ERWÄGUNG schließlich, daß die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 auch für die in diesem Protokoll genannten strafbaren Handlungen gelten sollten -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

1. bezeichnet der Ausdruck "Beamter" sowohl einen "europäischen" als auch einen "nationalen" Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats;
 - bezeichnet der Ausdruck "europäischer Beamter"
eine Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist;
eine Person, die den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen;
 - wird der Ausdruck "nationaler Beamter" entsprechend der Definition für den Begriff "Beamter" oder "Amtsträger" im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem der Betreffende diese Eigenschaft für die Zwecke der Anwendung des Strafrechts dieses Staats besitzt, ausgelegt.

Bei Strafverfolgungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat gegen einen Beamten eines anderen Mitgliedstaats einleitet, braucht ersterer die Definition für den Begriff "nationaler Beamter" jedoch nur insoweit anzuwenden, als sie mit seinem innerstaatlichen Recht vereinbar ist.

2. bezeichnet der Ausdruck "Übereinkommen"
das am 26. Juli 1995 in Brüssel aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union fertiggestellte Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,1995).

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieses Protokolls ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter persönlich oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Angebote, Versprechen oder Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, billigt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt oder unterläßt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden bzw. geschädigt werden können. ⁽¹⁾

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten qualifiziert werden.

(1) Im erläuternden Bericht wird klargestellt,

- daß die Worte "bzw. geschädigt werden können" den Versuch betreffen;
- daß der Text auch den Fall abdeckt, in dem ein Beamter unter Verletzung seiner Amtspflichten einen Vorteil dafür annimmt, daß er pflichtgemäß handelt oder daß er die Bearbeitung eines Vorgangs beschleunigt oder aussetzt.

Artikel 3

(1) Für die Zwecke dieses Protokolls ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, daß der Beamte eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt oder unterläßt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können. ⁽¹⁾

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten qualifiziert werden.

(1) Siehe Fußnote 1 zu Artikel 2 auf Seite 5

Artikel 4

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in seinen strafrechtlichen Bestimmungen die Definitionen der Straftaten, die eine Handlung im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens darstellen, und von seinen nationalen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von europäischen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Straftaten im Sinne des Absatzes 1 und der Artikel 2 und 3, die von oder gegenüber Ministern seiner Regierung, gewählten Vertretern seiner parlamentarischen Versammlungen, Mitgliedern seiner obersten Gerichte oder Mitgliedern seines Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, gemäß seinen strafrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Rechnungshofs oder des Gerichtshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat besondere Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen erlassen, für die Minister der Regierung aufgrund ihrer besonderen politischen Stellung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich sind, gilt Artikel 4 Absatz 2 nicht für diese Rechtsvorschriften, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, daß Mitglieder der Kommission durch die Strafvorschriften, mit denen die Artikel 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 1 umgesetzt werden, erfaßt sind.
- (4) Dieses Protokoll findet Anwendung unter voller Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften, was die Aufhebung der Befreiungen betrifft.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen sowie die Teilnahme an diesen Handlungen oder die Anstiftung dazu durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die zumindest in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) (gestrichen).

(3) Absatz 1 läßt das Recht der zuständigen Behörden, disziplinarische Maßnahmen gegenüber nationalen oder europäischen Beamten zu ergreifen, unberührt. Bei der Strafzumessung können die nationalen Gerichte disziplinarische Maßnahmen, die gegenüber derselben Person wegen derselben Handlung ergriffen worden sind, entsprechend den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 umschriebene Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist,
- b) es sich bei dem Täter um einen Staatsangehörigen oder einen Beamten des betreffenden Mitgliedstaats handelt,
- c) die Straftat sich gegen eine der in Artikel 1 genannten Personen oder ein Mitglied der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen richtet, wobei diese Person bzw. das Mitglied ein Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaates ist,
- d) es sich bei dem Täter um einen europäischen Beamten eines Gemeinschaftsorgans oder einer gemäß den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften geschaffenen Einrichtung, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, handelt.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung gemäß Artikel 9 Absatz 2 erklären, daß er eine oder mehrere Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b, c und d nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

Artikel 7

Verbindung mit dem Übereinkommen

(1) Artikel 3, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 6 des Übereinkommens gelten für die in den Artikeln 2, 3 und 4 dieses Protokolls genannten Handlungen.

(2) Folgende Bestimmungen des Übereinkommens finden ebenfalls Anwendung auf dieses Protokoll:

- Artikel 7 mit der Maßgabe, daß Erklärungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Übereinkommens auch für dieses Protokoll gelten, sofern bei der Notifizierung nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Protokolls keine anderslautende Erklärung abgegeben wird,
- Artikel 9,
- Artikel 10.

Artikel 8

Gerichtshof

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäischen Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befaßt werden.

(2) Der Gerichtshof kann mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Artikel 1, außer Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, sowie die Artikel 2, 3, 4 und Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich dieses Protokolls befaßt werden, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

868/95

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.
- (3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diese Notifizierung als letzter vornimmt, in Kraft. Ist das Übereinkommen zu dem betreffenden Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft, tritt das Protokoll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 10

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

- (1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.
- (2) Der vom Rat der Europäischen Union erstellte Wortlaut dieses Protokolls in der Sprache des beitretenden Staates ist verbindlich.
- (3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (4) Dieses Protokoll tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, neunzig Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 11

Vorbehalte

- (1) Vorbehalte sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalte nicht zulässig.
- (2) Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt eingelegt hat, kann diesen jederzeit ganz oder teilweise durch entsprechende Notifizierung an den Verwahrer zurückziehen. Die Rücknahme wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifizierung beim Verwahrer wirksam.
- (3) (gestrichen)
- (4) (gestrichen)

Artikel 12

Verwahrer

- (1) Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.
- (2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu am in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Bundesrat

Drucksache **868/95** (Beschluß)
(Grunddrs. 868/95 und 920/95)
09.02.96

Beschluß des Bundesrates

- 1) Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Ratsdok. 11723/95

- 2) Entwurf einer Bekanntmachung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Postsektor und speziell über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste

SEK(95) 830 endg.; Ratsdok. 12114/95

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.